

Beitragsordnung

vom 19. Februar 1990,
geändert durch Beschluss vom 11. Juni 1990,
geändert durch Beschluss vom 18. Februar 1991,
geändert durch Beschluss vom 28. März 1994,
geändert durch Beschluss vom 02. März 1998,
geändert durch Beschluss vom 10. September 2001

1. Die Aufnahmegebühr wird mit Erwerb der Mitgliedschaft fällig.

Die Beiträge werden mit Erwerb der Mitgliedschaft und zum Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig. Aufnahmegebühr und Beiträge sind innerhalb eines Monats nach Fälligkeit zu entrichten.

2. **Beitragstabelle** ab 01. 01. 2002 in EURO

2.1	Aufnahmegebühr, soweit die Mitglieder nicht befreit sind (Nr. 2.4)	frei
2.2	Beitrag, je angefangenes Geschäftsjahr – wird die Mitgliedschaft erst in der zweiten Jahreshälfte erworben, ermäßigt sich der Beitrag um 50 v.H. für das Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft erworben worden ist –	30 €
2.3	Ermäßigter Beitrag für	
2.3.1	fördernde Mitglieder	50 v.H. von Nr. 2.2
2.3.2	Mitglieder, die mit anderen nach Nr. 2.2 beitragspflichtigen Mitgliedern in häuslicher Gemeinschaft leben	50 v.H. von Nr. 2.2
2.3.3	Mitglieder ohne oder nur mit geringem Einkommen (z.B. Sozialhilfeempfänger, Schüler, Studenten, Auszubildende, Bezieher von Arbeitslosenunterstützung, Bezieher von Altersruhegeld)	50 v.H. von Nr. 2.2
2.4	Ehrenmitglieder, außerordentliche Mitglieder, Gäste	frei